

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 06.04.2023

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Verkehr

Antrag der Abg. Nico Weinmann und Daniel Karrais u.a. FDP/DVP
- Rechtsbrüche im Umfeld des Umweltaktivismus
- Drucksache 17/4403
Ihr Schreiben vom 16. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie sich die Anzahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Baden-Württemberg seit 2021 entwickelt hat, welche in Zusammenhang mit Umweltaktivismus, insbesondere im Zusammenhang mit den Gruppierungen „Fridays For Future“, „Last Generation“, „Tyre Extinguishers“ sowie „Extinction Rebellion“ stehen, zumindest unter Darstellung der jeweils zugrundeliegenden Tatbestände sowie der jeweiligen Verfahrensausgänge, bitte untergliedert nach den einzelnen Jahren des abgefragten Zeitraums;*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u.a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Hierbei können politisch motivierte Straftaten unter dem Themenfeld „Klima“ erfasst werden. Straftaten, welche „im Zusammenhang mit Umweltaktivismus“ begangen wurden, stellen lediglich eine Teilmenge der erfassten Straftaten unter dem Themenfeld „Klima“ dar. Im KPMD-PMK erfolgt keine ausdifferenzierte Erfassung nach „Gruppierungen“, so dass hierzu keine standardisierte Auswertung erfolgen kann. Der KPMD-PMK dient ausschließlich der statistischen Erfassung von Straftaten. Eine statistische Erfassung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nicht.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten, der Zugehörigkeit des Verurteilten zu einer politischen Gruppierung oder nach dessen Tatmotivation findet nicht statt. Diese Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern. Eine händische Aktenauswertung staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Akten ist innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Nachfolgend werden die landesweiten Fallzahlen von politisch motivierten Straftaten, die unter dem Themenfeld „Klima“ erfasst sind nach deliktischer- und phänomenologischer Verteilung für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2023 der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt wurde. Ursächlich für diese Änderung war die Entwicklung der Fallzahlen im bisherigen Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen-.

Jahr 2021 - Themenfeld „Klima“

Delikt	Phänomenbereich			Gesamt
	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	PMK -rechts-	
Gewalttaten		1		1
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB		1		1
Propagandadelikte			1	1
§§ 86, 86a StGB			1	1
Sonstige Straftaten	94	9	1	104
§ 126 StGB	1			1
§§ 240, 241 StGB	23	2		25
§§ 303 ff StGB	27	5	1	33
§ 123 StGB	10			10
§ 145 StGB	1			1
§ 242 StGB	7			7
§ 267 StGB		1		1
§ 353d StGB	1			1
Kunsturheberrechts- gesetz	2			2
Versammlungs- gesetz	22	1		23
Gesamt	94	10	2	106

Jahr 2022 - Themenfeld „Klima“

Delikt	Phänomenbereich		Gesamt
	PMK -links-	PMK -nicht zuzuordnen-	
Gewalttaten	1	2	3
Körperverletzungen	1	1	2

Widerstandsdelikte		1	1
Sonstige Straftaten	73	51	124
§§ 130, 131 StGB		1	1
§§ 185 ff StGB		4	4
§§ 240, 241 StGB	16	18	34
§§ 303 ff StGB	26	21	47
Sonstige §§ StGB	7	3	10
§ 111 StGB	1		1
§ 123 StGB	3	1	4
§ 132 StGB	1		1
§ 140 StGB		1	1
§ 145 StGB	1	1	2
§ 242 StGB	1		1
Versammlungsgesetz	24	4	28
Gesamtergebnis	74	53	127

Politisch motivierte Straftaten mit Bezug zum Themenfeld „Klima“ liegen in den Jahren 2021 und 2022 im unteren dreistelligen Bereich. Im Jahr 2022 war ein leichter Anstieg um 21 Fälle zu verzeichnen. Der deliktische Schwerpunkt liegt im dargestellten Zeitraum bei Nötigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen sowie Verstößen gegen das Versammlungsgesetz. Der Phänomenbereich -nicht zuzuordnen- gewinnt im Jahr 2022, entsprechend der Entwicklung der Gesamtfallzahlen der PMK, auch im Themenfeld „Klima“ an Bedeutung. Im Betrachtungszeitraum sind die überwiegenden Straftaten linksmotiviert.

2. *welche Umweltgruppierungen ihr über die in Ziffer 1 genannten Organisationen hinaus noch bekannt sind, die in Baden-Württemberg nach ihrer Einschätzung nennenswerte Aktivitäten entfalten bzw. ggf. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen;*

Zu 2.:

Das Themenfeld „Klimapolitik“ bietet für einige linksextremistische Akteure attraktive Anknüpfungspunkte. Linksextremistische Gruppen, die in Baden-Württemberg in diesem Themenfeld in jüngster Vergangenheit mit Aktionen in Erscheinung getreten sind, sind das „Aktionstreffen Klimagerechtigkeit Stuttgart“ (ATK), das „Tübinger offenes antikapitalistisches Klimatreffen“ (TO AKT) sowie das Karlsruher „Antikapitalistische Klimatreffen“ (AKT).

3. *welche Erkenntnisse ihr über die in Ziffer 1 genannten und in der Stellungnahme zu Ziffer 2 ggf. aufgelisteten Gruppierungen vorliegen, zumindest unter Darstellung der bekannten Mitgliederzahlen bzw. der Zahl der diesen Organisationen zurechenbaren Personen, der Reichweite in den sozialen Medien, der Qualität der Organisations- sowie internen und externen Kommunikationsstrukturen, rechtlicher wie medialer „Schulungen“ der Umweltaktivisten, damit diese im Zusammenhang mit Medien, Bürgern, Ordnungsbehörden etc. möglichst große Aufmerksamkeit bei möglichst geringem rechtlichem wie tatsächlichem Risiko erreichen;*

Zu 3.:

Bei den unter Ziffer 1 genannten Gruppierungen handelt es sich nicht um Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW). Dementsprechend liegen dem LfV hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Hinsichtlich der Gruppierung „Letzte Generation“ ist der Polizei BW eine Personenanzahl im niedrigen dreistelligen Bereich bekannt, die im Rahmen von Aktionen der Gruppierung in Erscheinung getreten sind und in BW wohnhaft sind.

Durch die Gruppierung „Extinction Rebellion“ werden bundesweite Aktionen durchgeführt, die teilweise ein großes mediales Interesse entfalten. Bei angemeldeten Kundgebungen der Gruppierung „Fridays For Future“ nahmen teilweise mehrere tausend Personen teil. Darüber hinaus liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu den unter Ziffer 2 genannten Gruppierungen können folgende Angaben gemacht werden: Alle drei Gruppierungen verfügen durch einen Instagram-Account über einen Auftritt in den Sozialen Medien. Die Follower-Zahlen bewegen sich im mittleren dreistelligen beziehungsweise unteren vierstelligen Bereich. Es ist ein reges Veröffentlichen von Inhalten und Mobilisierungsaufrufen zu beobachten und über die Aktivitäten der jeweiligen Profile wird eine deutliche Vernetzung zu zahlreichen extremistischen, aber auch nicht-extremistischen Accounts ersichtlich. Organisatorisch verfügen sie über etablierte Strukturen, die sich unter anderem im Abhalten regelmäßiger Treffen zeigen. Hinsichtlich angebotener „Schulungen“ kann exemplarisch auf ein sogenanntes „Aktionstraining“ des ATK am 6. Januar 2023 im „Linken Zentrum Lilo Herrmann“

in Stuttgart hingewiesen werden, welches im Rahmen der Proteste rund um die Räumung Lützeraths (NW) beworben wurde.

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresse des Landtags und dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung detaillierter Erkenntnisse zu (internen) Kommunikations- und Mitgliederstrukturen extremistischer Organisationen können keine weitergehenden Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden. Aus ihrem Bekanntwerden könnte die linksextremistische Szene Rückschlüsse auf den konkreten Erkenntnisstand des LfV hinsichtlich einzelner Beobachtungsobjekte ziehen und ihre weitere Vorgehensweise hieran gezielt anpassen. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt werden, was sich wiederum schädlich auf die Interessen des Landes Baden-Württemberg auswirken kann.

4. *wie sich die Zahl der außerhalb Baden-Württembergs von baden-württembergischen Bürgern begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Umweltaktivismus seit 2021 entwickelt hat, zumindest unter Darstellung der jeweils zugrundeliegenden Tatbestände sowie der jeweiligen Verfahrensausgänge, bitte untergliedert nach den einzelnen Jahren des abgefragten Zeitraums;*

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten, die außerhalb Baden-Württembergs begangen werden, fällt nicht unter den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

5. *wie sich die Zahl gerichtlicher Verfahren wegen oben genannter Fälle in Baden-Württemberg seit 2021 entwickelt hat, zumindest unter geeigneter und systematischer Darstellung von Tatvorwurf, Landgerichtsbezirk, Verfahrensdauer und – soweit bereits bekannt – Verfahrensausgang, untergliedert nach Beendigung des Verfahrens in erster resp. zweiter Instanz;*

Zu 5.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 hinsichtlich der Erfassungsmodalitäten der Strafverfolgungsstatistik verwiesen.

6. *bei welchen bzw. wie vielen der oben benannten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten ein unmittelbarer zeitlicher und/oder räumlicher Zusammenhang mit angemeldeten, legalen Demonstrationen oder sonstigen Aktivitäten im Bereich Umwelt- und Klimaschutz bestand, zumindest unter Darstellung von Ort und Zeit der Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit, der Art der Tat sowie der Art der legalen Aktion und der hierfür verantwortlichen Organisation/-en;*

Zu 6.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von politisch motivierten Straftaten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Nachfolgend werden die landesweiten Fallzahlen von politisch motivierten Straftaten, die unter dem Themenfeld „Klima“ und gleichzeitig dem Erfassungsmerkmal „demonstratives Ereignis“ erfasst sind nach deliktischer- und phänomenologischer Verteilung unter Darstellung der Tatzeit und des Tatorts für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

Um welche Art von Demonstration und ob es sich hierbei um Straftaten im Rahmen von angemeldeten oder nicht angemeldeten Demonstrationen handelt, stellen keine auswertbaren Entitäten des KPMD-PMK dar. Ebenso erfolgt im KPMD-PMK keine Erfassung der verantwortlichen Organisationen der Demonstrationen.

Tatzeit	Tatort	Delikt	Phänomenbereich
31.01.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	Versammlungsgesetz	Links
06.02.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 304 StGB	Links
19.02.2021	Vogt (88267)	Versammlungsgesetz	Links
22.02.2021	Amtzell (88279)	§ 123 StGB	Links
22.02.2021	Amtzell (88279)	Versammlungsgesetz	Links
03.03.2021	Weingarten, Stadt (88250)	Versammlungsgesetz	Links
20.03.2021	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	Versammlungsgesetz	Links
26.03.2021	Vogt (88267)	§ 242 StGB	Links

27.03.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
30.03.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
08.04.2021	Amtzell (88279)	§ 240 StGB	Links
16.04.2021	Weingarten, Stadt (88250)	§ 123 StGB	Links
17.04.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
18.04.2021	Vogt (88267)	§ 242 StGB	Links
18.04.2021	Schlier (88281)	§ 123 StGB	Links
29.04.2021	Wolfegg (88364)	§ 240 StGB	Links
03.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 123 StGB	Links
05.05.2021	Leimen, Stadt (69181)	§ 240 StGB	Links
05.05.2021	Leimen, Stadt (69181)	§ 240 StGB	Links
11.05.2021	Weingarten, Stadt (88250)	Versammlungsgesetz	Links
14.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	Versammlungsgesetz	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 123 StGB	Links
15.05.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	§ 240 StGB	Links
02.06.2021	Salem (88682)	§ 123 StGB	Links
03.06.2021	Karlsruhe, Stadt (76133)	Versammlungsgesetz	Links
05.06.2021	Karlsruhe, Stadt (76133)	§ 303 StGB	Links
05.06.2021	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	Versammlungsgesetz	Links
08.06.2021	Karlsruhe, Stadt (76133)	§ 241 StGB	nicht zuzuordnen
12.06.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
17.06.2021	Schlier (88281)	Versammlungsgesetz	Links
20.06.2021	Wangen im Allgäu, Stadt (88239)	§ 240 StGB	Links
13.07.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
23.07.2021	Vogt (88267)	Versammlungsgesetz	Links
26.07.2021	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	§ 240 StGB	Links
09.08.2021	Amtzell (88279)	Versammlungsgesetz	Links
27.08.2021	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
29.08.2021	Ludwigsburg, Stadt (71638)	§ 303 StGB	nicht zuzuordnen

01.09.2021	Wolfegg (88364)	§ 303 StGB	Links
14.09.2021	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 303 StGB	Links
24.09.2021	Sigmaringen, Stadt (72488)	Versammlungsgesetz	Links
25.09.2021	Weingarten, Stadt (88250)	§ 123 StGB	Links
18.11.2021	Stuttgart, Lhs (70173)	Versammlungsgesetz	nicht zuzuordnen
22.11.2021	Friedrichshafen, Stadt (88045)	Versammlungsgesetz	Links
11.12.2021	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	§ 240 StGB	Links
11.12.2021	Ravensburg, Stadt (88212)	Versammlungsgesetz	Links
25.01.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
25.01.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
04.02.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
08.02.2022	Schlier (88281)	Versammlungsgesetz	Links
11.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
14.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
15.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
21.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
21.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
21.02.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
23.02.2022	Schlier (88281)	§ 240 StGB	Links
23.03.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
23.03.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
28.03.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	§ 224 StGB	Links
01.04.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 303 StGB	Links
01.04.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	Versammlungsgesetz	Links
01.04.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
09.04.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
09.04.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 303 StGB	Links
09.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
09.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
09.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 303 StGB	Links
12.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	Versammlungsgesetz	Links
12.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	Versammlungsgesetz	Links
13.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	nicht zuzuordnen
14.05.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 123 StGB	Links

16.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
16.05.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
16.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
23.05.2022	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
23.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
23.05.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 113 StGB	nicht zuzuordnen
23.05.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
23.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
30.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
31.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 303 StGB	Links
31.05.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
02.06.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
04.06.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 303 StGB	nicht zuzuordnen
07.06.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
11.06.2022	Wangen im Allgäu, Stadt (88239)	§ 303 StGB	Links
12.06.2022	Wangen im Allgäu, Stadt (88239)	§ 303 StGB	Links
16.07.2022	Filderstadt, Stadt (70794)	§ 303 StGB	Links
16.07.2022	Leinfelden-Echterdingen, Stadt (70771)	§ 303 StGB	Links
16.07.2022	Leinfelden-Echterdingen, Stadt (70771)	§ 303 StGB	Links
04.09.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 303 StGB	nicht zuzuordnen
06.09.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
21.09.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	Versammlungsgesetz	nicht zuzuordnen
24.09.2022	Ravensburg, Stadt (88212)	Versammlungsgesetz	Links
05.10.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
13.10.2022	Schlier (88281)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
24.10.2022	Baden-Baden, Stadt (76530)	Versammlungsgesetz	nicht zuzuordnen
24.10.2022	Baden-Baden, Stadt (76530)	§ 303 StGB	Links
03.11.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
03.11.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
06.11.2022	Malsch (76316)	§ 111 StGB	Links
12.11.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
14.11.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
21.11.2022	Aalen, Stadt (73430)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
21.11.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links

21.11.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Aalen, Stadt (73430)	Versammlungsgesetz	nicht zuzuordnen
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
28.11.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	§ 240 StGB	Links
29.11.2022	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	§ 240 StGB	nicht zuzuordnen
19.12.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links
20.12.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Versammlungsgesetz	Links

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 127 Fälle unter dem Themenfeld „Klima“ und dem Erfassungsmerkmal „demonstratives Ereignis“ im KPMD-PMK erfasst. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nötigungen und Bedrohungen (48 Fälle) sowie Verstößen gegen das Versammlungsgesetz (49 Fälle) gefolgt von Sachbeschädigungen (17 Fälle). Die erfassten Straftaten waren in der deutlichen Mehrheit linksmotiviert (103 Fälle).

7. *wie sich die Organisatoren der in Ziffer 6 betroffenen Veranstaltungen zu den illegalen Vorkommnissen positioniert haben;*

8. *welche Fälle ihr seit 2021 bekannt sind, in denen illegale Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen zum Umwelt- und Klimaschutz seitens der bitte jeweils zu benennenden Veranstaltungsorganisatoren mindestens billigend in Kauf genommen wurden, zumindest unter Darstellung der jeweils begangenen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten, der Anzahl der Verdächtigen, des verursachten Schadens, der Einsatzkosten und des öffentlichen Personalaufwands;*

Zu 7. u. 8.:

Die Ziffern 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

9. *welches Gefährdungspotenzial sie für die Zukunft hinsichtlich Radikalisierung, Militanz und möglicher Aktionen im Zusammenhang mit Umwelthanliegen erkennt;*

10. *welches Gefährdungspotenzial sie durch das Aufgreifen, Begleiten, Unterstützen bzw. Unterwandern der Umweltschutz- und Klima-Bewegungen durch extremistische Gruppierungen sieht, zumindest unter Einordnung der möglicherweise beteiligten Kräfte in das politische Spektrum;*

Zu 9. u. 10.:

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfV nimmt im Rahmen der Beobachtung linksextremistischer Akteure Versuche einzelner Gruppierungen wahr, gezielt das Themenfeld Klimapolitik inhaltlich zu besetzen. Dadurch soll die Reichweite der eigenen politischen Botschaften auf zivilgesellschaftliche Zielgruppen ausgeweitet und durch gemeinsame Auftritte mit nichtextremistischen Akteuren die Anschlussfähigkeit der eigenen Positionen erhöht werden. Perspektivisch zielen derartige Einflussnahmeversuche auf eine mögliche Radikalisierung von zivilgesellschaftlich geprägten Protesten und eine Delegitimierung staatlicher Institutionen.

Da derartige Versuche linksextremistischer Einflussnahme in BW aber bislang überwiegend erfolglos blieben, ist aktuell lediglich von einem abstrakten Gefährdungspotenzial auszugehen.

Das Bundeskriminalamt (BKA) beobachtet und analysiert im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit das Geschehen im Zusammenhang mit der Klimaprotestbewegung

regelmäßig und fortlaufend unter Gefährdungsgesichtspunkten. Es steht dabei im Austausch mit den Polizeien der Länder sowie weiteren Sicherheitsbehörden. Dem BKA liegen weder Erkenntnisse zu Radikalisierungstendenzen oder -prozessen einzelner Gruppierungen der Klimaprotestbewegung noch Erkenntnisse dahingehend vor, dass die Intention vorherrscht, sich zur Begehung von gewalttätigen Straftaten zu radikalisieren.

Um die weitere Entwicklung im Blick zu behalten wurde im Rahmen der 218. Sitzung der Innenministerkonferenz die Erstellung eines Lagebildes zu Autobahnblockaden, Klebeaktionen und anderen strafbaren Aktionsformen durch Klimaaktivistinnen und -aktivisten der „Letzten Generation“ durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Grundlage der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern vereinbart.

Im Übrigen wird hinsichtlich möglicher Radikalisierungstendenzen auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 der Kleinen Anfrage der Abg. Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid (AfD), „Klimaextremisten in Baden-Württemberg und Aalen“, Drucksache 17/3989, verwiesen.

11. inwiefern sie hinsichtlich militanter Strömungen innerhalb der Umweltbewegung Maßnahmen durch den Verfassungsschutz geboten sieht;

Zu 11.:

Das LfV beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) ausschließlich Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. So werden auch im Themenfeld „Klimapolitik“ ausschließlich extremistische Akteure und ihre etwaigen Versuche der Einflussnahme auf die Klimabewegung beobachtet und entsprechende Maßnahmen ergriffen, wie beispielsweise die Information der Öffentlichkeit (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 12).

Im Übrigen sind „Militante Strömungen“ kein Beobachtungsobjekt des LfV.

12. *welche präventiven Maßnahmen sie zur Vermeidung von Radikalisierungsentwicklungen im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimabewegungen vorsieht, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Konzepte, des zeitlichen sowie finanziellen Rahmens, des Für und Wider der jeweils geplanten Maßnahmen und der in den Maßnahmen gesehenden Erfolgsaussichten;*

Zu 12.:

Die wirksamste Präventivmaßnahme zur Vermeidung von Protest bis hin zu eventuellen Radikalisierungsentwicklungen von Umwelt- und Klimabewegungen ist aus Sicht des Umwelt- und des Verkehrsministeriums eine wirksame Klimaschutzpolitik, die die naturwissenschaftlichen Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt und die geltende Rechtslage achtet. In Kenntnis der u.a. vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change - IPCC) herausgegebenen Berichte haben sich fast 200 Staaten im Pariser Abkommen 2015 völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. In Umsetzung dieser Verpflichtung haben sich sowohl die Bundesebene wie auch das Land in jeweiligen Gesetzen (Bundes-Klimaschutzgesetz bzw. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) Emissionsminderungsziele gegeben. Diese Ziele für die Vermeidung von Treibhausgasemissionen für bestimmte Zeiträume sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18 -) auch aus Gründen der intertemporalen Freiheitssicherung erforderlich (siehe dazu die Antwort zum Antrag LT-Drs. 17/3639, Nr. 12). Wenn die in Umsetzung von Art. 20a Grundgesetz gesetzlich verankerten Ziele eingehalten werden – indem rechtzeitig entsprechend wirksame Maßnahmen ergriffen werden –, ist zu erwarten, dass Menschen oder Organisationen, die sich um die Zukunft der Menschen in einer heißer werdenden Welt sorgen, keinen Anlass mehr für eine Radikalisierung sehen.

Generell handelt das LfV, als „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nach dem Grundsatz „Prävention durch Information“. Somit ist es die Aufgabe des LfV, kontinuierlich verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und politisch Verantwortliche, die zuständigen Stellen und die Bürgerinnen und Bürger hierzu regelmäßig oder auch anlassbezogen zu unterrichten (§ 12 LVSG).

Hinsichtlich der Darstellung allgemein vom LfV ergriffener Maßnahmen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 14 des Antrags des Abg. Nico Weinmann u. a. (FDP/DVP), „Gewaltpotential der linksextremistischen Szene“, Drucksache 17/2527, verwiesen. Bezüglich einer ausführlichen Darstellung der vom LfV ergriffenen präventiven Maßnahmen hinsichtlich der Einflussnahme linksextremistischer Akteure auf die Umwelt- und Klimabewegung, wird auf die Antwort zu der Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abg. Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid (AfD), „Klimaextremisten in Baden-Württemberg und Aalen“, Drucksache 17/3989, verwiesen.

Die Schulen in Baden-Württemberg verfügen mit dem Leitfaden Demokratiebildung über ein konsistentes Konzept und eine verlässliche Orientierungshilfe für Demokratiebildung. Der Leitfaden ist von allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen seit dem Schuljahr 2019/20 verbindlich umzusetzen. Er verfügt über eine spiralcurriculare Anlage und wirkt in seinen Inhalten und Zielsetzungen jedweder Form von Extremismus und Radikalisierung entgegen. So widmet der Leitfaden beispielsweise dem Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Autorität einen kompletten Themenbaustein. Hier wird Orientierung zu Spielräumen und Grenzen zwischen Freiheits- bzw. Beteiligungsrechten und Regeln sowie Rechtsnormen vermittelt. Aus der Kenntnis ihrer Rechte entwickeln Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, reflektiert, verantwortungsvoll und gesetzeskonform zu handeln. Zudem setzen sie sich mit den Folgen von Regelverletzungen für sich und andere auseinander.

13. *wie sie Forderungen vonseiten bestimmter Gruppierungen der Umwelt- und Klimabewegung (beispielsweise nach der Einrichtung eines sog. Gesellschaftsrats oder ähnlicher, demokratisch nicht legitimierter Gremien) bzw. Zugeständnisse durch öffentlichen Stellen an radikale, extremistische und/oder gesetzesbrecherische Akteure bzw. Organisationen mit dem Ziel, Störungen des öffentlichen Friedens durch fortgesetzte Straftaten zu vermeiden, wie dies aktuell verschiedene Kommunen in Deutschland hinsichtlich entsprechender Forderungen durch die selbsternannte Letzte Generation getan haben, demokratietheoretisch beurteilt;*

Zu 13.:

Es entspricht demokratischen Grundsätzen, dass durch Wahlen legitimierte Funktionsträger, auf kommunaler Ebene zum Beispiel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Gemeinderäte, im Austausch mit der Bevölkerung insgesamt und auch mit sich innerhalb der Bevölkerung bildenden Gruppierungen stehen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Positionen, die von solchen Gruppierungen vertreten werden, nicht dem Willen der Mehrheit in der Bevölkerung oder der Mehrheit innerhalb des betreffenden demokratisch legitimierten Organs (etwa dem Gemeinderat), entsprechen sollten. Ebenso selbstverständliche Grundlage des Diskurses in einer rechtsstaatlichen Demokratie muss aber die Einhaltung von Recht und Gesetz sein und zwar auch durch Personen und Gruppierungen, die der Auffassung sind, dass ihre Positionen in der Politik zu wenig berücksichtigt werden.

Ob und inwieweit eine Verständigung mit den genannten Gruppierungen angestrebt wird, obliegt abhängig vom Einzelfall und im Rahmen des geltenden Rechts der Entscheidung der jeweiligen Verantwortlichen vor Ort und entzieht sich einer allgemeinen Bewertung.

14. *inwieweit Demonstrationen, Blockaden oder sonstige Aktivitäten der Gruppierungen „Fridays For Future“, „Last Generation“, „Tyre Extinguishers“ sowie „Extinction Rebellion“ in den zurückliegenden zwei Jahren für regional erhöhtes Verkehrsaufkommen bzw. Staus in Baden-Württemberg verantwortlich waren (Stellungnahme bitte unter Angabe der Staulänge, des jeweils ursächlichen Ereignisses sowie differenziert in die oben genannten Gruppierungen [z. B. „Fünf Kilometer Stau aufgrund einer Straßenblockade der B10/B14 in Bad Cannstatt durch Mitglieder der Gruppe ‚Last Generation‘ im September 2022“]);*

Zu 14.:

Die durch demonstrative Aktionen verursachten Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind nicht Teil einer strukturierten Erfassung der Landesregierung, weswegen zur Beantwortung der Fragestellung eine gesonderte Datenerhebung durchgeführt wurde.

Dieser Sondererhebung wurden Aktionen der Gruppierungen „Fridays For Future“, „Letzte Generation“, „The Tyre Extinguishers“ sowie „Extinction Rebellion“ im Zeitraum

vom 1. Januar 2021 bis 14. März 2023 zugrunde gelegt, bei denen es aufgrund der Aktionen zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, insbesondere zu Staus und stockendem Verkehr gekommen ist.

Im Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 69 solcher Aktionen mit unmittelbarer Auswirkung bekannt. Davon handelte es sich in 66 Fällen um eine Versammlung nach Artikel 8 Grundgesetz. Darüber hinaus gab es weitere Versammlungen und Aktionen der in Rede stehenden Gruppierungen, bei denen die konkreten Auswirkungen auf den Straßenverkehr entweder nicht mehr nachvollzogen werden können oder nur sehr geringfügig ausfielen.

Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lfd. Nr.	Datum	Gruppierung	PLZ Ort, Straße	Versammlung nach Art. 8 GG ja / nein?	Nähere Beschreibung der Aktionsform	verursachte Auswirkung auf den Verkehr
1	05.05.2021	Extinction Rebellion	69181 Leimen, Peter-Schuhmacher-Straße	Ja	Straßenblockade	Ca. 200 m Stau
2	11.06.2021	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Straßenblockade	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge

3	18.06.2021	Fridays For Future	79098 Freiburg, B31	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
4	06.08.2021	Fridays For Future	79106 Freiburg, Zähringerstraße	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
5	24.09.2021	Fridays For Future	79098 Freiburg, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
6	24.09.2021	Fridays For Future	78224 Singen August-Ruf-Straße	Ja	Versammlungsaufzug	Teilw. Sperrung der Fahrbahn, kurzfristige Verkehrsbehinderungen
7	24.09.2021	Fridays For Future	73525 Schwäbisch Gmünd, Marktplatz und im "City-Ring"	Ja	Versammlungsaufzug	Ca. 500 m stockender Verkehr

8	20.10.2021	Fridays For Future	78462 Konstanz, Spanierstraße/ Rheinbrücke/ Rheinsteig	Ja	Versammlungsaufzug	Teilw. Sperrung Fahrbahn, kurzfristige Verkehrsbehinderungen
9	10.12.2021	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
10	31.01.2022	Letzte Generation	70376 Stuttgart, Neckartalstraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 3,5 km Stau
11	04.02.2022	Letzte Generation	70376 Stuttgart, Neckartalstraße	Ja	Straßenblockade	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
12	07.02.2022	Letzte Generation	79100 Freiburg, B31, Lessingstraße, Kronenbrücke	Ja	Straßenblockade	Ca. 2,7 km stauender Verkehr
13	11.02.2022	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge

14	11.02.2022	Letzte Generation	79100 Freiburg, B31, Lessingstraße, Kaiserbrücke	Ja	Straßenblockade	Ca. 3 km stockender bzw. stauender Verkehr
15	15.02.2022	Letzte Generation	79100 Freiburg, AS Freiburg-Nord	Ja	Straßenblockade	Ca. 18 km stockender bzw. stauender Verkehr
16	21.02.2022	Letzte Generation	70173 Stuttgart, Richard-von-Weizsäcker-Platz	Ja	Straßenblockade	Ca. 250 m Stau
17	21.02.2022	Letzte Generation	79102 Freiburg, Schwarzwaldstraße, Einfahrt Schützenallee-Tunnel	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,9 km stockender bzw. stauender Verkehr
18	25.03.2022	Fridays For Future	72072 Tübingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
19	25.03.2022	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
20	13.04.2022	Extinction Rebellion	76187 Karlsruhe, Dea-Scholven-Straße	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge

21	06.05.2022	Extinction Rebellion	78048 Villingen-Schwenningen, Kaiser-ring	Ja	Versamm-lungsaufzug	Teilw. Sper-rung Fahr-bahn, kurz-fristige Ver-kehrsbehin-derungen
22	09.05.2022	Letzte Genera-tion	69115 Heidelberg, Bergheimer Straße	Ja	Straßenblo-ckade	Ca. 2,5 km Stau
23	13.05.2022	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versamm-lungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Ver-kehrsstau-ung in un-bekannter Länge
24	16.05.2022	Letzte Genera-tion	70597 Stuttgart, Löffelstraße / Jahnstraße	Ja	Straßenblo-ckade	Ca. 3,5 km Stau
25	16.05.2022	Letzte Genera-tion	79100 Freiburg, B31, Les-singstraße, Kaiserbrücke	Ja	Straßenblo-ckade	Ca. 5 km stockender bzw. stau-ender Ver-kehr
26	16.05.2022	Letzte Genera-tion	76185 Karlsruhe, B10	Ja	Straßenblo-ckade	Ca. 3 km Stau
27	23.05.2022	Letzte Genera-tion	70173 Stuttgart, Heilbronner Straße	Ja	Straßenblo-ckade	Ca. 3,5 km Stau

28	23.05.2022	Letzte Generation	68159 Mannheim, Luisenring (B44)	Ja	Straßenblockade	Ca. 4 km Stau
29	30.05.2022	Letzte Generation	69115 Heidelberg, Vangerowstraße / B37	Ja	Straßenblockade	Ca. 2,5 km Stau
30	07.06.2022	Letzte Generation	70173 Stuttgart, Arnulf-Klett-Platz / Schillerstraße	Ja	Straßenblockade	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
31	13.06.2022	Letzte Generation	68163 Mannheim, Wilhelm-Varnholt-Allee	Ja	Straßenblockade	Ca. 3 km Stau
32	06.09.2022	Letzte Generation	70376 Stuttgart, B14/B27	Ja	Straßenblockade	Ca. 3,5 km Stau
33	23.09.2022	Fridays For Future	72336 Balingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
34	23.09.2022	Fridays For Future	73730 Esslingen am Neckar, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge

35	23.09.2022	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
36	23.09.2022	Fridays For Future	72072 Tübingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
37	23.09.2022	Fridays For Future	79098 Freiburg, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
38	23.09.2022	Fridays For Future	78462 Konstanz, Spanierstraße/ Rheinbrücke/ Konzilstraße/ Bodanstraße	Ja	Versammlungsaufzug	Sperrung Fahrbahn, geringe Verkehrsbehinderungen
39	05.10.2022	Letzte Generation	70191 Stuttgart, Heilbronner Straße / Höhe Pragfriedhof	Ja	Straßenblockade	Ca. 6 km Stau
40	14.11.2022	Letzte Generation	69115 Heidelberg, Sofienstraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 250 m Stau
41	21.11.2022	Letzte Generation	79100 Freiburg, B31, Lessingstraße, Kronenbrücke	Ja	Straßenblockade	Ca. 3,5 km stockender bzw. stauender Verkehr

42	21.11.2022	Letzte Generation	73430 Aalen, B29 Höhe Kreuzung B29-Daimlerstraße	Nein	Straßenblockade	Ca. 8 km Stau
43	28.11.2022	Letzte Generation	89073 Ulm, Neutorstraße/Olgastraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 300 m Stau
44	29.11.2022	Letzte Generation	68159 Mannheim, Bismarckstraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,9 km Stau
45	15.12.2022	Letzte Generation	71638 Ludwigsburg, B 27 (Stuttgarter Straße)	Ja	Straßenblockade	Ca. 1 km Stau
46	19.12.2022	Letzte Generation	79115 Freiburg, Basler Straße	Ja	Straßenblockade	Ca. 3,1 km stockender bzw. stauender Verkehr
47	20.12.2022	Letzte Generation	79098 Freiburg, Bismarckallee 7	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,1 km stockender bzw. stauender Verkehr
48	06.01.2023	Letzte Generation	68161 Mannheim, Rosengartenplatz	Ja	Straßenblockade	Ca. 200 m Stau

49	19.01.2023	Letzte Generation	73430 Aalen, Julius-Bausch-Straße, Höhe Landratsamt	Nein	Straßenblockade	Ca. 700 m Stau
50	20.01.2023	Letzte Generation	68165 Mannheim, Wilhelm-Varnholt-Allee	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,5 km Stau
51	03.02.2023	Fridays For Future	79098 Freiburg, B31	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
52	06.02.2023	Letzte Generation	74076 Heilbronn, Neckarsulmer Straße (B27)	Ja	Straßenblockade	Ca. 500 m Stau
53	06.02.2023	Letzte Generation	79098 Freiburg, Bismarckallee 7	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,1 km stockender bzw. stauender Verkehr
54	06.02.2023	Letzte Generation	79312 Emmendingen, Am Elzdamm	Ja	Straßenblockade	Ca. 950 m Stau
55	14.02.2023	Letzte Generation	79100 Freiburg, B31, Lessingstraße, Kronenbrücke	Ja	Straßenblockade	Ca. 1 km stockender bzw. stauender Verkehr

56	14.02.2023	Letzte Generation	79098 Freiburg, Leo-Wohleb-Straße	Ja	Straßenblockade	Ca. 7,7 km stockender bzw. stauender Verkehr
57	14.02.2023	Letzte Generation	78462 Konstanz, Bodanstraße	Nein	Straßenblockade	Teilw. Sperrung Fahrbahn, geringe Verkehrsbehinderung
58	14.02.2023	Letzte Generation	89073 Ulm, Neue Straße (Rathaus)	Ja	Straßenblockade	Ca. 500 m Stau
59	14.02.2023	Letzte Generation	69115 Heidelberg, Sofienstraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 100 m Stau
60	28.02.2023	Letzte Generation	71636 Ludwigsburg, Schwieberdinger Straße	Ja	Straßenblockade	Ca. 500 m stockender Verkehr
61	03.03.2023	Fridays For Future	72072 Tübingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
62	03.03.2023	Fridays For Future	73730 Esslingen am Neckar, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge

63	03.03.2023	Fridays For Future	72764 Reutlingen, Innenstadt	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
64	03.03.2023	Fridays For Future	75175 Pforzheim, Leopoldplatz	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
65	03.03.2023	Letzte Generation	79100 Freiburg, B31, Lessingstraße, Kaiserbrücke	Ja	Straßenblockade	Ca. 3 km stockender bzw. stauender Verkehr
66	03.03.2023	Fridays For Future	79100 Freiburg, B31, Dreisamstraße	Ja	Versammlungsaufzug	Stockender Verkehr, bzw. Verkehrsstauung in unbekannter Länge
67	06.03.2023	Letzte Generation	74076 Heilbronn, Neckarsulmer Straße (B27), Einmündung Kreuzenstraße	Ja	Straßenblockade	Ca. 1,5 km Stau
68	13.03.2023	Letzte Generation	73430 Aalen, Friedrichstraße / Gartenstraße	Ja	Versammlungsaufzug	Ca. 300 m Stau

69	23.05.2023	Letzte Generation	79102 Freiburg, Talstraße 84	Ja	Straßenblockade	Ca. 1 km stockender bzw. stauender Verkehr
----	------------	-------------------	------------------------------	----	-----------------	--

15. wie sie die durch Demonstrationen, Blockaden oder sonstige Aktivitäten der Gruppierungen „Fridays For Future“, „Last Generation“, „Tyre Extinguishers“ sowie „Extinction Rebellion“ in Baden-Württemberg verursachten Staus verkehrs- und klimapolitisch bewertet (Stellungnahme bitte, so möglich, auch unter Angabe der durch die in der Vorfrage genannten Aktivitäten nach Kenntnis der Landesregierung verursachten Mehrmissionen).

Zu 15.:

Die Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens und kann auch u. U. zu Staus bzw. temporären Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses führen.

Da die Landesregierung davon ausgeht, dass bei größeren Staus, z. B. durch Straßenblockaden die Fahrzeuge stehen und demzufolge in der Regel ausgeschaltet werden, sind die klimapolitischen Auswirkungen als gering zu erachten. Mit Blick auf den Klimaschutz ist festzustellen, dass sich nach Angaben des Statistischen Landesamtes die Emissionen im Verkehrssektor 2021 auf 19,8 Millionen Tonnen CO₂ und damit auf 27 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen beliefen, wobei auf den motorisierten Straßenverkehr 97 Prozent entfallen; im Jahr 1990 betrug der Anteil der Verkehrsemissionen 22,4 Prozent. Nach Angaben des ADAC gab es 2022 in Baden-Württemberg insgesamt 44.505 Stauereignisse mit 39.275 Staustunden. Die in der Antwort zu Ziffer 14 aufgeführten 38 Staus im Jahr 2022, die durch „Klima-Blockaden“ verursacht wurden, entsprechen danach einem Anteil von unter einem Promille.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär